

EINWOHNERGEMEINDE RUEGGISBERG

FESTLEGUNG GEWÄSSERRÄUME

MITWIRKUNG

15.06.2022

LANDPLAN AG

SEFTIGENSTR. 400

3084 WABERN

T +41 31 809 19 50

INFO@LANDPLAN.CH

WWW.LANDPLAN.CH

landplan AG

Seftigenstrasse 400 / 3084 Wabern

Tel 031 809 19 50

info@landplan.ch / www.landplan.ch

- Christoph Giger, dipl. Umweltingenieur FH / MSc GIS
- Adrian Kräuchi, dipl. Ing. FH in Landschaftsarchitektur / Executive MBA

Inhaltsverzeichnis

1	Zonenplan Gewässerräume.....	4
1.1	Übersicht Gewässer	4
1.2	Gewässerraum (Typ A Fläche).....	5
1.2.1	Umsetzung	5
1.3	Übersicht Festlegungen Gewässerraum	5
1.4	Gewässerraum in Schutzgebieten	6
1.4.1	Schutzgebiete in der Gemeinde Rüeggisberg.....	6
1.4.2	BLN Nr. 1370 Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschlucht	7
1.4.3	Auengebiet Nr. 58 Teuffengraben-Sackau	8
1.4.4	Naturschutzgebiet Sense-Schwarzwasser	8
1.4.5	Landschaftsschutzgebiete Gemeinde	8
1.4.6	Besondere Standorte (kommunale Schutzgebiete).....	8
1.5	Berechnung Gewässerräume Fließgewässer.....	9
1.5.1	Bereinigung Gewässernetz gnb.....	9
1.5.2	Erhöhung Gewässerraum	11
1.5.3	Koordination mit angrenzenden Gemeinden.....	11
1.5.4	Beurteilung dicht überbaute Gebiete und Randstreifen	13

1 ZONENPLAN GEWÄSSERRÄUME

Vorbemerkung: Das Gemeindegebiet Rüeggisberg besteht aus zwei Teilen. Der Hauptteil im Norden umfasst alle Regelbauzonen, Siedlungen und Weiler. Der Teil im Süden erstreckt sich vom Gurnigelpass / Wasserscheide über das Sömmerungsgebiet der Alpen Stiereberg, Chueberg und Oberrünenene bis zu den Gipfeln Gantrisch und Nünene-flue. Das gesamte südliche Gemeindegebiet liegt im Sömmerungsgebiet und grösstenteils in der Moorlandschaft Nr. 163 Gurnigel/Gantrisch.

Für diesen Teil besteht ein Teilbaureglement Moorlandschaft mit Aussagen zum Raumbedarf der Fliessgewässer (Art. 30).

Die Arbeiten 'Zonenplan Gewässerraum' für die Gemeinde Rüeggisberg beziehen sich im Folgenden nur auf den nördlichen Gemeindeteil. Entsprechend ist in allen Kartendarstellungen der südliche Teil nicht dargestellt.

1.1 ÜBERSICHT GEWÄSSER

Die Gemeinde Rüeggisberg ist geprägt von zahlreichen Gräben, Hügelzügen und durch ein weitverzweigtes Gewässernetz.

Die grossen Fliessgewässer Biberze und Schwarzwasser verlaufen grossteils im Wald und tangieren kaum landwirtschaftliche Nutzfläche oder Gebäude.

Die weiteren Hauptgewässer Grünenibach, Rohrbach und Bütschelbach verlaufen an diversen Orten in der Nähe von Gebäuden.

Furebach, Mättebach, Schwandbach und Schwandmattgrabe verlaufen mehrheitlich in Gräben und innerhalb von Waldgebiet.

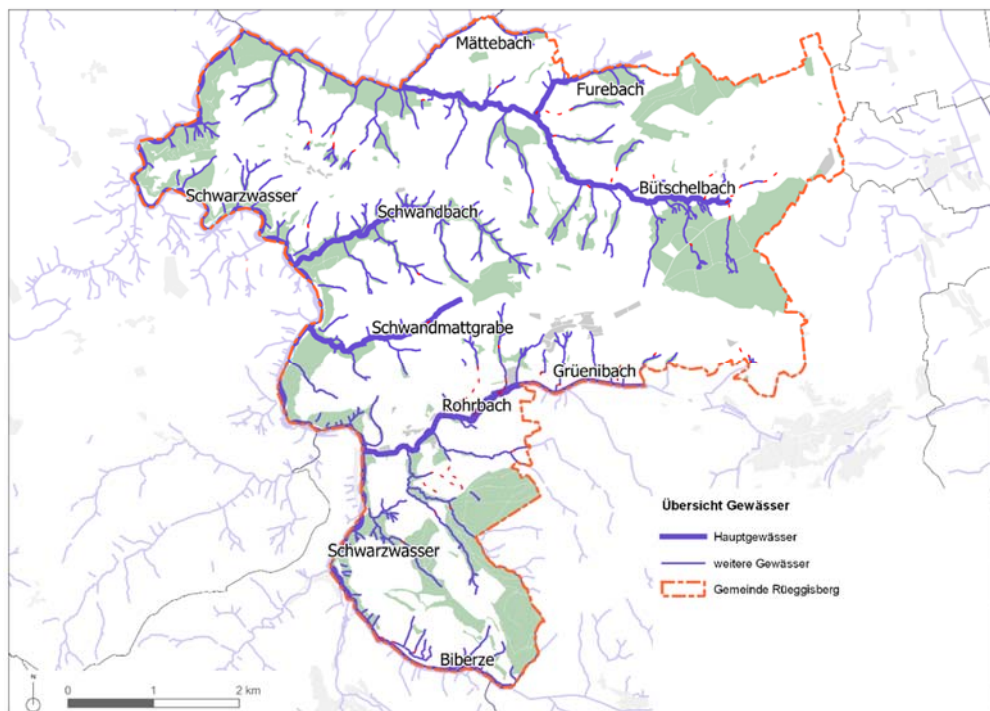


Abb. 1: Fliessgewässer in der Gemeinde Rüeggisberg

1.2 GEWÄSSERRAUM (TYP A FLÄCHE)

1.2.1 UMSETZUNG

Zur Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser (auch Sicherstellung Zugang für Unterhalt) und der Gewässernutzung, ist für Fließgewässer und stehenden Gewässer genügend Raum erforderlich. Damit der erforderliche Raum für die Gewässer langfristig gesichert werden kann, wird für jedes Gewässer der sogenannte Gewässerraum grundeigentümergebunden festgesetzt.

Die Bestimmungen im Baureglement werden gemäss kantonalen Vorlage der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton angepasst. Im Zonenplan werden die Gewässerräume als überlagernde Korridore (Typ A nach kantonalen Vorlage) dargestellt. Die Gewässerräume werden gestützt auf die «Arbeitshilfe Gewässerraum» vom 30.03.2015 (rev. 15.07.2017) ermittelt.

Zum Gewässerraum von Fließgewässern gehören das Gerinne wie auch die Uferbereiche auf beiden Seiten. Der Gewässerraum für fließende Gewässer nach Typ A wird je hälftig von der Gewässermittle (Gewässerachse) aus gemessen.

1.3 ÜBERSICHT FESTLEGUNGEN GEWÄSSERRAUM

Grundsätzlich ist für alle Gewässer ein Gewässerraum gemäss Gesetzgebung des Bundes festzulegen. Bei folgenden Gewässerabschnitten wird gemäss Bundesrecht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet:

- Gewässerabschnitte, die eingedolt sind, sofern diese nicht innerhalb oder entlang von Bauzonen, Bauten und Anlagen oder Siedlungsstrukturen verlaufen;
- Gewässerabschnitte, die im Wald liegen, sofern diese nicht innerhalb von Auen- und Naturschutzgebieten liegen;
- Gewässer im Sömmerungsgebiet
- Sehr kleinen Fließgewässern

Bei Bauvorhaben innerhalb von 15,0 m von Gewässern, bei denen kein Gewässerraum festgelegt ist, muss ein Baugesuch zwingend beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II eingereicht werden (vgl. Art. 39 Wasserbauverordnung WBV).

Alle Gewässer sind in den beigelegten Dokumenten mit deren Festlegung des Gewässerraumes aufgeführt.

1.4 GEWÄSSERRAUM IN SCHUTZGEBIETEN

1.4.1 SCHUTZGEBIETE IN DER GEMEINDE RÜEGGISBERG

Folgende Schutzgebiete sind in der Gemeinde Rüeggisberg vorhanden:

national

- BLN Nr. 1370 Schwarzenburgerland mit Sense- und Schwarzwasserschlucht
- Auengebiet Nr. 58 Teuffengraben-Sackau

Kantonal

- Naturschutzgebiet Sense-Schwarzwasser

Kommunal

- Landschaftsschutzgebiete
- Besondere Standorte

Gemäss Arbeitshilfe sind in Schutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele die Gewässerräume gemäss Biodiversitätskurve festzulegen.

Im Folgenden wird pro Schutzgebiet erörtert, ob gewässerbezogene Schutzziele vorhanden sind und entsprechend die Berechnung gemäss Biodiversitätskurve vorgenommen werden muss, oder ob eine Berechnung gemäss Hochwasserkurve ausreichend ist.

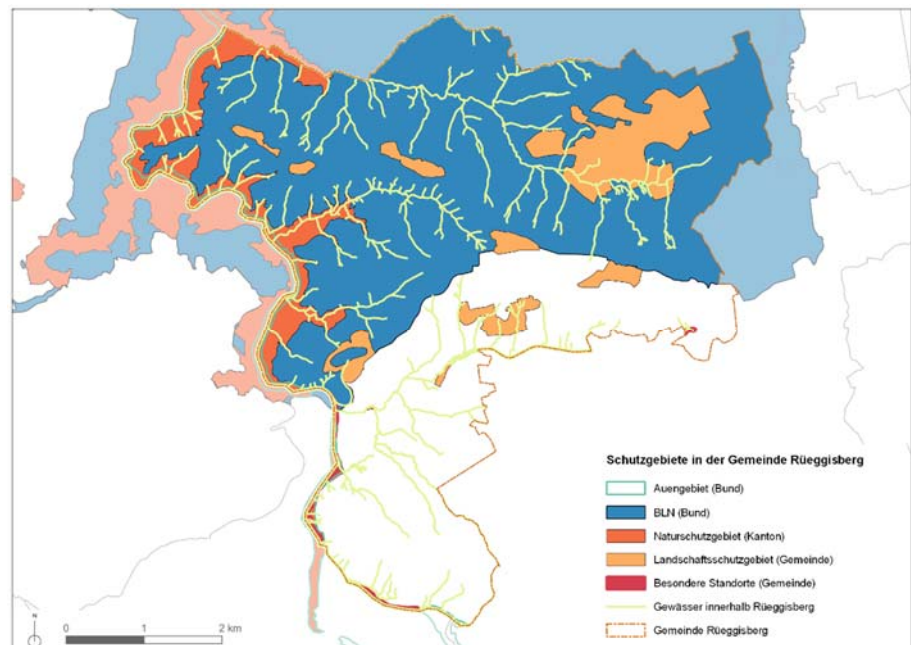


Abb. 2: Schutzgebiete in der Gemeinde Rüeggisberg

1.4.2 BLN NR. 1370 SCHWARZENBURGERLAND MIT SENSE- UND SCHWARZ-
WASSERSCHLUCHT

Beim BLN Nr. 1370 bezieht sich der Beschrieb (Kap 2.) auf die beiden prägenden Gewässer Sense (Senseschlucht) und Schwarzwasser (Schwarzwassergraben). Einerseits im Kapitel 2.1 Charakter der Landschaft und aber auch im Kapitel 2.3 Lebensräume werde die weiteren Gewässer Bütschelbach, Schwandbach, Schwandmattgrabe nicht erwähnt.

Im Kapitel 2.4 Kulturlandschaft wird nebst dem Sense- und Schwarzwassergräben mit den prägenden Burgen und historischen Verkehrswegen und Brücken, auf die traditionelle Kulturlandschaft, welche durch Streusiedlungen, Weiler und einzelne Ortschaften geprägt ist, eingegangen. Dies bezieht sich klar auch auf das Gebiet Hinter- und Vorderfultigen, Riedhubel, Nieder- und Oberbütschel sowie das Gebiet westlich Rüeggisberg bis zum Schwarzwassergraben.

Schutzziele:

3.1	Die Sandsteinschluchten von Sense und Schwarzwasser in ihrer Natürlichkeit erhalten.
3.2	Die Dynamik der Gewässer erhalten und zulassen.
3.3	Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.
3.4	Die Auenlandschaften mit der natürlichen Fließdynamik und den Lebensräumen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.
3.5	Den Landschaftscharakter und die vielfältigen landschaftsprägenden Reliefformen erhalten.
3.6	Den Trockenstandort in seiner Qualität und ökologischen Funktion sowie mit seinen charakteristischen Arten erhalten.
3.7	Die naturnahen Wälder und die naturnahe Waldbewirtschaftung erhalten.
3.8	Die charakteristischen Streusiedlungen und die Mühlen erhalten.
3.9	Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten und ihre Entwicklung zulassen.
3.10	Die standorttypischen Strukturelemente der Landschaft wie Wiesen, Weiden, Äcker, Hecken, Einzelbäume und Obstgärten erhalten.
3.11	Die Ruhe und Ungestörtheit der naturnahen Lebensräume erhalten.
3.12	Die Gebäudegruppen mit qualitätvollen Ortsbildern in ihrer Substanz und in ihrem gewachsenen Umfeld erhalten.
3.13	Die historischen Verkehrswege und Ruinen in ihrer Substanz und ihrer Einbettung in die Landschaft erhalten.

Fazit:

Die Gewässerbezogenen Schutzziele im BLN-Gebiet beziehen sich auf den Sensegraben und den Schwarzwassergraben mit ihren Sandsteinschluchten und dynamischen Auengebieten (Ziel 3.1, 3.2 und 3.4), die in einem natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten sind (Ziel 3.3).

Ausserhalb des Sense- und Schwarzwassgrabens beziehen sich die Ziele auf diverse Natur- und Kulturlandschaftselemente sowie auf die Erhaltung und Entwicklung der standortangepassten landwirtschaftliche Nutzung (Ziel 3.9).

Die Schutzziele ausserhalb des Sense- und Schwarzwassgrabens beziehen sich nicht auf Gewässer. Entsprechend kommt ausserhalb des nicht durch das kantonale Naturschutzgebiet überlagerten Teils des BLN, die Berechnung gemäss Hochwasserkurve zur Anwendung.

1.4.3 AUENGEBIET NR. 58 TEUFFENGRABEN-SACKAU

Für das Auengebiet sind gewässerbezogene Schutzziele formuliert. Die Berechnungen erfolgen gemäss Biodiversitätskurve.

1.4.4 NATURSCHUTZGEBIET SENSE-SCHWARZWASSER

Das Naturschutzgebiet Sense-Schwarzwasser (NSG Nr. 55, Schutzbeschluss vom 27. Oktober 2010) bezweckt folgende Schutzziele:

- die ungeschmälerte Erhaltung des landschaftlich und ökologisch einzigartigen Gebietes des Sense- und Schwarzwassergrabens,
- die Erhaltung der Dynamik der Fliessgewässer im Talgrund und ihrer Zuflüsse,
- den Schutz und die Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt,
- die unbeeinträchtigte Erhaltung der bewaldeten felsendurchzogenen Hänge mit ihrer speziellen Pflanzen- und Tierwelt,
- die Erhaltung und Schaffung von Refugien für die Tierwelt in den Auen und an den Molassewänden.

Im Beschrieb sind die Seitenbäche von Sense- und Schwarzwassergraben erwähnt.

Fazit:

Im Perimeter des Naturschutzgebietes erfolgt die Berechnung gemäss Biodiversitätskurve.

1.4.5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE GEMEINDE

Art. 51 Baureglement Gemeinde Rüeggisberg (12. Dezember 2012):

1. Die Landschaftsschutzgebiete umfassen wertvolle und hochempfindliche Landschaftsteile sowie Umgebungsbereiche wertvoller Ortsbilder und Baugruppen.
2. Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die einen Standort im Schutzgebiet zwingend erfordern. Materialabbau, Deponien und das Landschaftsbild störende Terrainveränderungen sind nicht gestattet.
3. Bestehende, nicht standortgebundene Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und erneuert werden.

Fazit:

Die Schutzziele beziehen sich nicht auf Gewässer. Bei Gewässern innerhalb der Landschaftsschutzgebiete kommt die Berechnung gemäss Hochwasserkurve zur Anwendung.

1.4.6 BESONDERE STANDORTE (KOMMUNALE SCHUTZGEBIETE)

Art. 52 Baureglement Gemeinde Rüeggisberg (12. Dezember 2012):

1. Die im Zonenplan bezeichneten, aus ökologischer Sicht besonders wertvollen und seltenen Standorte sind geschützt.
2. Die Flussauen des 'Schwarzwassers' und der 'Biberze' sind als naturnahe Uferlandschaften zu erhalten. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die

Kiesbewirtschaftung, die Wassernutzung und die Naherholung sind auf das Schutzziel auszurichten.

3. Die im Gebiet 'Tromwil-Haselmatt' bestehende, wertvolle Ufervegetation mit Schilfbeständen darf weder durch Abgrabung, Auffüllung, Pestizide, noch sonst wie beeinträchtigt werden.

Fazit:

Für die in Absatz 2 und 3 erwähnten Gebiete sind gewässerbezogene Schutzziele formuliert. Bei Gewässern innerhalb der erwähnten Standorte erfolgt die Berechnung gemäss Biodiversitätskurve.

1.5 BERECHNUNG GEWÄSSERRÄUME FLIESSGEWÄSSER

Die Gewässerräume wurden gestützt auf die Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern ermittelt. Auf Grundlage der natürlichen Sohlenbreite (Berechnung basierend auf der ökomorphologischen Kartierung) wurde der Gewässerraum gemäss «Hochwasserkurve», bzw. in Schutzgebieten gemäss «Biodiversitätskurve» in der Arbeitshilfe Gewässerräume des Kantons Bern bestimmt. Kleinräumige Unterschiede der gerechneten Breiten sind bei gleichförmigen Gerinnestrukturen harmonisiert worden. Die Gewässerräume werden grundsätzlich symmetrisch ab der Gewässerachse festgelegt.


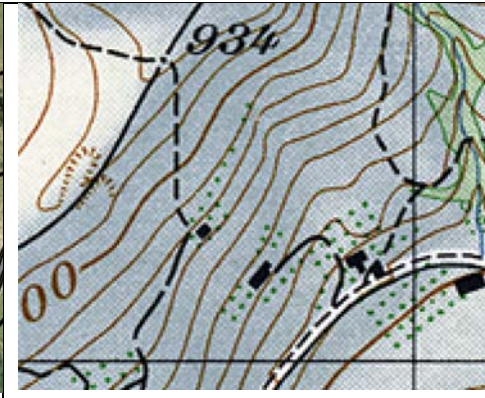
Die detaillierte abschnittsweise Berechnung sind im Anhang zu finden.

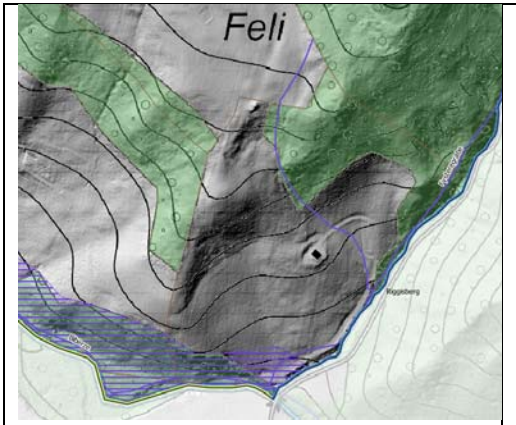
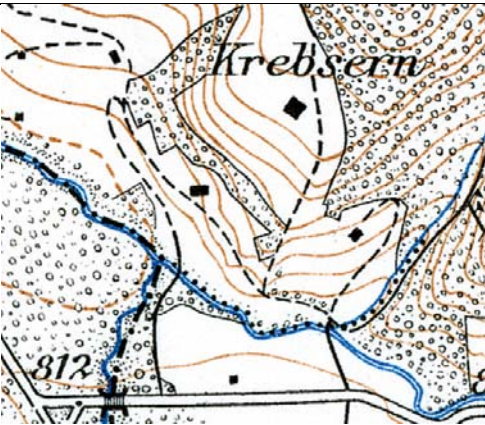
1.5.1 BEREINIGUNG GEWÄSSERNETZ GNBE

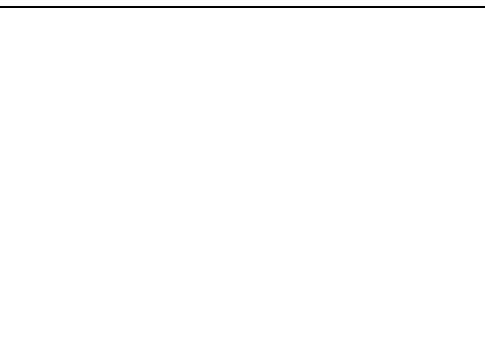
Der Datensatz «GNBE: Gewässernetz des Kantons Bern» bildet eine wichtige Grundlage zur Festlegung der Gewässerräume, indem die im Planungsgebiet vorhandenen Gewässer aufgeführt und dargestellt sind. Der Datensatz weist teilweise Abweichungen zur effektiven Lage der Gewässerverläufe (Gewässerachse) auf und ist für die Festlegung der Gewässerräume nicht vollumfänglich geeignet.

Für die Festlegung der Gewässerräume sind sämtliche Gewässerachsen mittels aktueller Luftbilder und der amtlichen Vermessung in ihrer Lage und ihrem Verlauf festgelegt worden.

Dabei wurden folgende Abweichungen festgestellt und entsprechend bei der Festlegung des Gewässerraumes berücksichtigt:

	
<p>Nördlich Helgisried (Parz. 1011) -> kein Gewässer Gewässerabschnitt CODEBE 697710000</p>	<p>Karte 1954 kein Gewässer</p>

	
<p>Keine Sohlenbildung, Gewässer nicht erkennbar in Relief -> kein Gewässer Gewässerabschnitt CODEBE 700200000</p>	<p>Gewässer nicht in historischer Landeskarte (1954)</p>

	
<p>Graben ohne Sohlenbildung -> kein Gewässer Gewässerabschnitt CODEBE 697410000</p>	

1.5.2 ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM

Der berechnete Gewässerraum ist dort zu erhöhen, wo der Schutz vor Hochwasser oder überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes dies erfordern (Art. 41a Abs. 1 und 3 GSchV). Es wurde geprüft, ob aufgrund des Schutzes vor Hochwasser oder vorhandener Ufervegetation der Gewässerraum erhöht werden muss.

Keine Erhöhung aufgrund Gefahrenkarte erforderlich.

Ufervegetation: Überprüfung aufgrund Orthophotos Swissimage 2018 und Relief (Digitales Terrainmodell aus LiDAR-Daten).

Erhöhung bei folgenden Abschnitten:

Moosgrabe:	Im Bereich der Parzellen 1880 / 657 von 11 Meter auf 13 Meter
Rüppigrabe:	Im Bereich der Parzellen 480 / 1900 von 11 Meter auf 15 Meter
Garsteregrabe:	Im Bereich der Parzellen 1689 / 813 / 811/ 1383 11 Meter auf 15 Meter
Wylerbach:	Im Bereich der Parzellen 1388 / 1046 von 13 Meter auf 15 Meter
Sengigrabe:	Im Bereich der Parzellen 526 von 11 Meter auf 13 Meter
Stutzweidgrabe:	Im Bereich der Parzellen 157/153 / 1821 von 12 Meter auf 15 Meter
Zuggrabe:	Im Bereich der Parzellen 826 von 12 Meter auf 16 Meter
Mittegrabe:	Im Bereich der Parzellen 311 / 1483 von 11 Meter auf 15 Meter
Schützeried:	Im Bereich der Parzellen 25 / 1194 von 11 Meter auf 15 Meter
Wyttengummegrabe:	Im Bereich der Parzellen 2614 / 2404 von 11 Meter auf 13 Meter
Gewässer Parz 2559/863:	von 11 Meter auf 15 Meter
Gewässer Parz 698:	von 11 Meter auf 15 Meter
Eichrachegrabe:	Im Bereich der Parzellen 309 / 500: von 11 Meter auf 13 Meter
Rappefluegrabe:	Im Bereich der Parzellen 309 / 500: von 11 Meter auf 15 Meter
Weiernästgrabe:	Im Bereich der Parzellen 1519 / 1522: von 12 Meter auf 15 Meter
Teufmadgrabe:	Im Bereich der Parzellen 1725 / 293: von 11 Meter auf 15 Meter
Allmidgrabe:	Im Bereich der Parzellen 1498 / 669: von 11 Meter auf 15 Meter
Schäregrabe:	Im Bereich der Parzellen 1509: von 11 Meter auf 14 Meter
Chellegrabe:	Im Bereich der Parzellen 1730 / 2499: von 11 Meter auf 15 Meter
Rütteligrabe:	Im Bereich der Parzellen 2561 / 785: von 14 Meter auf 15 Meter
Hüsibach:	Im Bereich der Parzellen 1805 / 1794: von 11 Meter auf 14 Meter
Mittler Stiggrabe:	Im Bereich der Parzellen 1747: von 13.5 Meter auf 15 Meter

1.5.3 KOORDINATION MIT ANGRENZENDEN GEMEINDEN

Die Gemeinden Oberbalm, Niedermuhlern, Toffen, Kaufdorf, Riggisberg, Rüscheegg und Schwarzenburg sind Nachbargemeinden der Gemeinde Rüeggisberg.

Im Folgenden ist bei Grenzgewässern der Stand der Koordination aufgeführt.

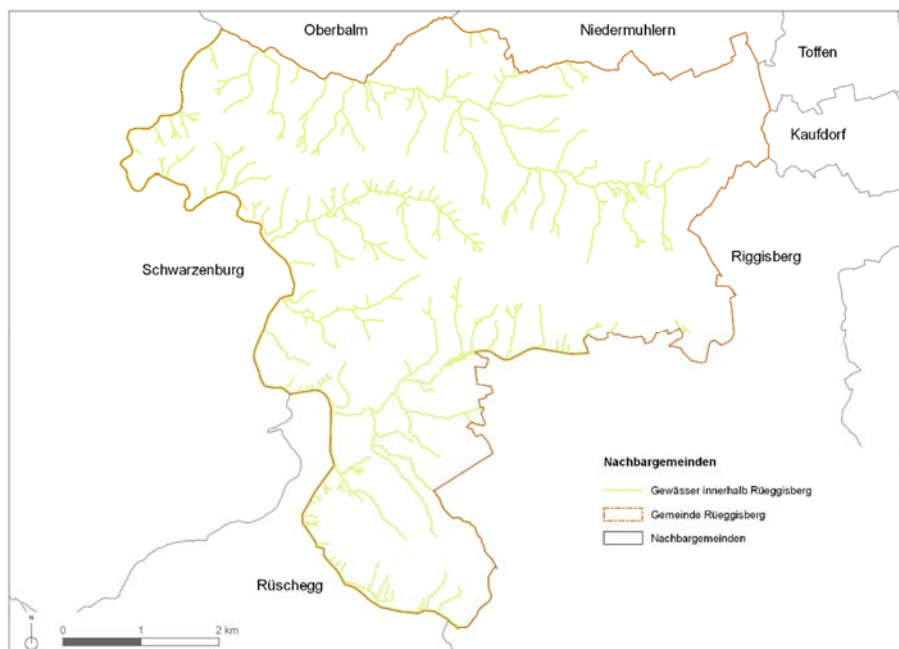


Abb. 3: Nachbargemeinden der Gemeinde Ruggisberg

Gemeinde Oberbalm

Keine Daten vorhanden (Stand 05/2022)

Zu koordinierende Gewässer:

- Mättebach
- Bütschelbach

Gemeinde Niedermuhlern

Keine Daten vorhanden (Stand 05/2022)

Zu koordinierende Gewässer:

- Ratzbergligraben
- Furebach

Gemeinde Toffen

Keine Grenzgewässer

Gemeinde Kaufdorf

Keine Grenzgewässer

Gemeinde Riggisberg

Daten gemäss Baureglement vom 22. Juni 2016

- Otzebach: 14 m
- Otzegrabe: 20 m
- Hölzigrabe: 11 m

- Grünenibach: 20 m
- Hellbächli: 11 m
- Eichbüelbach: 14 m
- Vorder Stiggrabe: 11 m
- Fystergrabe: 14 m
- Biberze: 30 m (Innerhalb Bauzone: 17 m)

Gemeinde Rüscheegg

Gewässerräume genehmigt:

- Biberze: Ausscheidung als Korridor
- Schwarzwasser: Ausscheidung als Korridor

Gemeinde Schwarzenburg

Daten gemäss Baureglement vom 22. Juni 2016

- Schwarzwasser: 60m

1.5.4 BEURTEILUNG DICHT ÜBERBAUTE GEBIETE UND RANDSTREIFEN

Dicht überbaute Gebiete:

Die Gemeinde Rüeggisberg verzichtet auf eine Bezeichnung dicht überbauter Gebiete im Rahmen des Planerlassverfahrens zur Festlegung der Gewässerräume.

Falls neue Bauten und Anlagen innerhalb eines festgelegten Gewässerraums zu liegen kommen, kann im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall die Beurteilung bezüglich dem Ausnahmetatbestand nach Art. 41c Abs. 4 lit. c GschV (dicht überbautes Gebiet) vorgenommen werden. Liegt das Vorhaben in einem dicht überbauten Gebiet, kann gestützt auf Art. 41c GSchV das Vorhaben im Gewässerraum ausnahmsweise bewilligt werden. Ob ein Vorhaben im dicht überbauten Gebiet liegt, entscheidet im Baubewilligungsverfahren das AGR.

Randstreifen:

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt.

Die Gemeinde Rüeggisberg verzichtet auf das Einholen von Ausnahmbewilligung von den Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens.

Die betroffenen Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen können für ihre Parzelle(n) eine individuelle Ausnahmbewilligung beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) beantragen. Die Anforderungen an eine Ausnahmbewilligung sind im Merkblatt «Bewirtschaftung im Gewässerraum: Ausnahmbewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV» vom 21.11.2019 umschrieben.